

Bundesratsbeschluss

betreffend

sofortige Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 1907*) über die Beschwerden gegen das waadtländische Gesetz betreffend das Verbot des Kleinverkaufs von Absinth.

(Vom 2. April 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

dass die Regierung des Kantons Waadt mit Schreiben vom 25. März 1907 das Gesuch gestellt hat, der Bundesratsbeschluss vom 22. März 1907 betreffend die gegen das waadtländische Gesetz vom 15. Mai 1906 gerichteten Rekurse sei sofort vollziehbar zu erklären;

dass nach Art. 196 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, die Rekursentscheidungen des Bundesrates erst rechtskräftig und vollziehbar werden, wenn die 60tägige Frist zur Weiterziehung an die Bundesversammlung unbenutzt abgelaufen ist, dem Bundesrat aber das Recht zusteht, Entscheidungen, welche ihrer Natur nach keine Aufschiebung des Vollzuges gestatten, als sofort vollziehbar zu erklären;

dass die Instruktion der drei gegen das waadtländische Gesetz vom 15. Mai 1906 gerichteten Rekurse mehrere Monate in Anspruch genommen hat und dass die Vollziehung des Gesetzes deshalb, auch nachdem es in der Volksabstimmung vom 23. September 1906 bestätigt worden war, mehr als 5 Monate verschoben werden musste;

*) Siehe Seite 386 hiavor.

dass die weitere Verschiebung seiner Vollziehung bis zum Ablauf der Rekursfrist an die Bundesversammlung oder, im Falle der Weiterziehung an die Bundesversammlung, bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit durch diese Behörde und die aus dieser Verschiebung entstehende Rechtsunsicherheit schwerwiegende Nachteile zur Folge haben würde,

beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 22. März 1907 über die Beschwerden der Absinthfabrikanten Daepfen und Konsorten im Kanton Waadt, Muraour und Konsorten im Kanton Genf, und Kübler und Romang und Konsorten im Kanton Neuenburg gegen das Gesetz des Kantons Waadt vom 15. Mai 1906, betreffend das Verbot des Kleinverkaufs von Absinth, wird als sofort vollziehbar und der Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1906 betreffend Verschiebung des Vollzuges des genannten Gesetzes als hinfällig erklärt.

Bern, den 2. April 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend sofortige Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 1907*) über die Beschwerden gegen das waadtländische Gesetz betreffend das Verbot des Kleinverkaufs von Absinth. (Vom 2. April 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1907
Date	
Data	
Seite	689-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 364

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.